

Zusatzinformationsblatt zum Antrag

Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung**

(Mindestversicherungssumme 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres)

Anmerkung:

1. Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden

über

- eine Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- Bescheinigung der Versicherung, dass sie eine Vertragsbeendigung oder Kündigung sowie jede Änderung des Vertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt unverzüglich der Stammbehörde mitteilt. Bei Neuverträgen ist dies im Vertrag festzuhalten.
- Nach § 10 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV):
(3) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
(4) Der Mitarbeiter eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsvereins kann die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt.

Ein **Führungszeugnis** gem. § 30 Abs. 5 BZRG, nicht älter als 3 Monate

Anmerkung:

2. **Das Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes können Sie persönlich über die Verwaltung ihrer Gemeinde/Stadt oder online über das Bundesamt für Justiz (www.fuehrungszeugnis.bund.de) beantragen. Es wird der Betreuungsbehörde direkt vom Bundesamt für Justiz übermittelt.

Aus gegebenen Anlass warnen wir vor der Nutzung von Drittanbieter-Seiten für die Online-Beantragung von Führungszeugnissen. Es können hierdurch für Sie unnötige Mehrkosten und ein Zeitverzug entstehen. Bitte nutzen Sie hierfür das Portal des Bundesamtes für Justiz.

Auskunft aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach §882b der ZPO, nicht älter als 3 Monate

Anmerkung:

3. **Die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der ZPO;**

!!!!Achtung: nicht zu verwechseln mit der Selbstauskunft bei der Schufa!!!!

- Die Auskunft erfolgt ausschließlich Online beim gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>

Kosten: 4,50 EUR

Für bereits tätige Berufsbetreuende:

Bestellungsbeschluss des Betreuungsgerichts als beruflich tätige Betreuende

Für bereits tätige Berufsbetreuende:

Liste der Aktenzeichen der aktuell geführten Betreuungen mit Angabe des jeweils zuständigen Amtsgerichts

Anmerkung:

4. Eine Liste der aktuellen und bereits geführten Betreuungen. Hierfür sind anzugeben das Aktenzeichen, das zuständige Amtsgericht und die zuständige Betreuungsbehörde.